

17.09.03

Vk - In - U

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen
und
des Bundesministeriums für
Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit**

... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Verordnung dient der Übernahme der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates in deutsches Recht.

B. Lösung

Die Verordnung enthält die erforderlichen Regelungen zur Übernahme der Bestimmungen der Richtlinie 2002/24/EG in das deutsche Recht.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes entstehen nicht. Die dem Bund entstehenden Kosten werden durch Anpassung des Anwendungsbereichs bestehender Gebührentatbestände abgedeckt. Die bestehenden Gebührensätze werden nicht erhöht.

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden:

Ein begrenzter Mehraufwand kann bei den Zulassungsbehörden in seltenen Fällen entstehen, wenn die Zulassung eines Fahrzeugs auf Grund einer Übereinstimmungsbescheinigung beantragt wird und noch kein Datenblatt des Kraftfahrt-Bundesamtes vorliegt.

E. Sonstige Kosten

Soweit im Zusammenhang mit der Erteilung von Typgenehmigungen Kosten bei Wirtschaftsunternehmen anfallen, werden diese dadurch kompensiert, dass die EG-Typgenehmigung an die Stelle der sonst erforderlichen nationalen Typgenehmigung tritt.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

17.09.03

Vk - In - U

Verordnung
des Bundesministeriums für
Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen
und
des Bundesministeriums für
Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher
Vorschriften

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 15. September 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Entwurf

... Verordnung

zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a, c, f, g, h, i, j, k, l, n und Nr. 7 sowie des § 47 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574) und
- des § 6a Abs. 2 bis 5 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 5a und 7 in Verbindung mit Absatz 2a des Straßenverkehrsgesetzes sowie des § 38 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 39 und 51 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) verordnen, hinsichtlich des § 38 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach Anhörung der beteiligten Kreise, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Verordnung über die EG-Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (Krad-EG-TypV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

EG-Typgenehmigung

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Genehmigungsbehörde und Genehmigungsverfahren
- § 3 Erteilung der EG-Typgenehmigung
- § 4 Übereinstimmungsbescheinigungen und Kennzeichnungen
- § 5 Änderung der EG-Typgenehmigung
- § 6 Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion
- § 7 Nachträgliche Nebenbestimmungen, Widerruf, Rücknahme und Erlöschen der EG-Typgenehmigung, Folgemaßnahmen
- § 8 Widerspruch
- § 9 Besondere Verfahren
- § 10 EG-Typgenehmigungen aus anderen Mitgliedstaaten
- § 11 Zulassung und Veräußerung
- § 12 Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Abschnitt 2

**Anerkennung und Akkreditierung von Stellen zur Prüfung
und Begutachtung von Fahrzeugen, selbständigen technischen
Einheiten und Bauteilen**

§ 13 Anerkennung und Anerkennungsstelle

§ 14 Verfahren der Anerkennung und Akkreditierung

Abschnitt 3

**Akkreditierung von Stellen zur Kontrolle der Systeme zur Überwachung
der Übereinstimmung der Produktion**

§ 15 Akkreditierung und Akkreditierungsstelle

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 16 Harmonisierte Normen

§ 17 Freistellungsklausel

§ 18 Übergangsvorschriften

Abschnitt 1

EG-Typgenehmigung

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die EG-Typgenehmigung von
1. zwei-, drei- und vierrädigen Kraftfahrzeugen sowie
 2. Systemen, selbständigen technischen Einheiten und Bauteilen.

nach der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 124 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Richtlinie wird für die Zwecke dieser Verordnung als Typgenehmigungsrichtlinie bezeichnet.

- (2) Die Fahrzeuge nach Absatz 1 Nr. 1 werden in nachstehende Klassen unterteilt:
1. „Kleinkrafträder“ sind zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und folgenden Eigenschaften:
 - a) zweirädrige Kleinkrafträder (Klasse L1e):
Hubraum von bis zu 50 cm³ im Falle von Verbrennungsmotoren oder maximale Nenndauerleistung von bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren;
 - b) dreirädrige Kleinkrafträder (Klasse L2e):
Hubraum von bis zu 50 cm³ im Falle von Fremdzündungsmotoren oder maximale Nutzleistung von bis zu 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder maximale Nenndauerleistung von bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren;
 2. „Krafträder“ sind zweirädrige Kraftfahrzeuge ohne Beiwagen (Klasse L3e) oder mit Beiwagen (Klasse L4e) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ im Falle von Verbrennungsmotoren oder einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h;

3. „dreirädrige Kraftfahrzeuge“ sind mit drei symmetrisch angeordneten Rädern ausgestattete Kraftfahrzeuge (Klasse L5e) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ im Falle von Verbrennungsmotoren oder einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h;
 4. „vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge“ sind vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse von bis zu 350 kg (Klasse L6e), ohne Masse der Batterien bei Elektrofahrzeugen, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und mit einem Hubraum von bis zu 50 cm³ im Falle von Fremdzündungsmotoren oder einer maximalen Nutzleistung von bis zu 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder mit einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren. Diese Fahrzeuge müssen den technischen Anforderungen für dreirädrige Kleinkrafträder der Klasse L2e genügen, sofern in den in Anhang I der Typgenehmigungsrichtlinie genannten Einzelrichtlinien nichts anderes vorgesehen ist;
 5. „vierrädrige Kraftfahrzeuge“, außer solchen nach Nummer 4, mit einer Leermasse von bis zu 550 kg bei Fahrzeugen zur Güterbeförderung, im übrigen von bis zu 400 kg (Klasse L7e), ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen, und mit einer maximalen Nutzleistung von bis zu 15 kW. Diese Fahrzeuge gelten als dreirädrige Kraftfahrzeuge und müssen den technischen Anforderungen für dreirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L 5e genügen, sofern in den in Anhang I der Typgenehmigungsrichtlinie enthaltenen Einzelrichtlinien nichts anderes vorgesehen ist.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für
1. Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;
 2. durch Fußgänger geführte Fahrzeuge;
 3. Fahrzeuge, die zur Benutzung durch körperlich behinderte Personen bestimmt sind;
 4. Fahrzeuge, die für den sportlichen Wettbewerb auf der Straße oder im Gelände bestimmt sind;
 5. land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen;
 6. selbstfahrende Arbeitsmaschinen;
 7. für Freizeit Zwecke konzipierte Geländefahrzeuge mit drei symmetrisch angeordneten Rädern, wobei diese ein Vorderrad und zwei Hinterräder umfassen;

8. Fahrräder mit Trethilfe, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Nenndauerleistung von 0,25 kW ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher, wenn der Fahrer im Treten einhält, unterbrochen wird;
 9. selbständige technische Einheiten oder Bauteile für die unter den Nummern 1 bis 8 genannten Fahrzeuge.
- (4) Für die Begriffsbestimmungen gilt Artikel 2 der Typgenehmigungsrichtlinie.

§ 2

Genehmigungsbehörde und Genehmigungsverfahren

(1) Genehmigungsbehörde für die Bundesrepublik Deutschland ist das Kraftfahrt-Bundesamt.

(2) Die EG-Typgenehmigung wird dem Hersteller auf Antrag erteilt. Für das Antragsverfahren gilt Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 11 der Typgenehmigungsrichtlinie.

(3) Die mit dem Antrag für einen Fahrzeugtyp vorgesehene Vorlage der EG-Typgenehmigungsbogen für Systeme, selbständige technische Einheiten und Bauteile entfällt, wenn die betreffenden EG-Typgenehmigungen bereits vom Kraftfahrt-Bundesamt erteilt wurden.

(4) Der Antragsteller kann über den zu genehmigenden Fahrzeugtyp und über die zum Fahrzeugtyp zugehörigen

1. Anträge auf Erteilung einer EG-Typgenehmigung,
2. Beschreibungsbögen und EG-Typgenehmigungsbogen nach den Artikeln 3 und 4 Abs. 4 der Typgenehmigungsrichtlinie,
3. Angaben in den Beschreibungsbögen nach Artikel 3 der Typgenehmigungsrichtlinie oder
4. gleichwertigen Typgenehmigungen, die der Rat der Europäischen Union nach Artikel 11 der Typgenehmigungsrichtlinie anerkannt hat

einen Prüfbericht eines Technischen Dienstes vorlegen, der Angaben nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 1 der Typgenehmigungsrichtlinie enthält. Dieser Prüfbericht muss von einem Technischen Dienst nach näherer Bestimmung durch das Kraftfahrt-Bundesamt erstellt worden sein. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann anordnen, dass für den Fahrzeugtyp, für den eine EG-Typgenehmigung beantragt wird, ein entsprechendes Fahrzeug bei ihm oder beim Hersteller vorzuführen ist.

(5) Der Antragsteller hat gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt nach dessen näherer Bestimmung das Vorhandensein eines wirksamen Systems zur Überwachung der Übereinstimmung der Produktion gemäß Anhang VI der Typgenehmigungsrichtlinie nachzu-

weisen. Die hierfür notwendige Überprüfung kann durch das Kraftfahrt-Bundesamt erfolgen; sie kann auch durch eine nach § 15 akkreditierte Zertifizierungsstelle oder die Behörde eines anderen Mitgliedstaates vorgenommen werden, wenn diese vom Kraftfahrt-Bundesamt hierzu beauftragt wurden. Den nach Satz 1 erforderlichen Nachweis kann der Antragsteller auch durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Zertifikats über das Vorhandensein eines Qualitätsmanagementsystems entsprechend EN ISO 9002-1994 oder EN ISO 9001-2000 oder eines gleichwertigen Standards erbringen, das

1. vom Kraftfahrt-Bundesamt als Zertifizierungsstelle,
2. von einer durch das Kraftfahrt-Bundesamt nach § 15 akkreditierten Zertifizierungsstelle oder
3. von einer durch die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaates akkreditierten Zertifizierungsstelle, die von der EG-Typgenehmigungsbehörde dieses Mitgliedstaates anerkannt wird,

ausgestellt ist. Die Zertifizierung nach Satz 3 Nr. 3 wird nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit anerkannt.

(6) Das Kraftfahrt-Bundesamt kann die Überprüfung nach Anhang VI der Typgenehmigungsrichtlinie durchführen oder durch eine Zertifizierungsstelle gemäß Absatz 5 Satz 3 Nr. 2 durchführen lassen.

(7) Der Antragsteller hat dem Kraftfahrt-Bundesamt nach Artikel 3 der Typgenehmigungsrichtlinie zu erklären, dass für denselben Typ in einem anderen Mitgliedstaat eine EG-Typgenehmigung nicht beantragt worden ist.

§ 3

Erteilung der EG-Typgenehmigung

(1) Die EG-Typgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 4 Abs. 1 der Typgenehmigungsrichtlinie vorliegen und der Antragsteller über ein wirksames System zur Überwachung der Übereinstimmung der Produktion gemäß Anhang VI der Typgenehmigungsrichtlinie verfügt, um zu gewährleisten, dass die herzustellenden Fahrzeuge, Systeme, selbständigen technischen Einheiten und Bauteile jeweils mit dem genehmigten Typ übereinstimmen. Hinsichtlich Inhalt und Form der EG-Typgenehmigung gilt Artikel 5 der Typgenehmigungsrichtlinie.

(2) Die EG-Typgenehmigung ist mit Nebenbestimmungen zu versehen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der sich aus der EG-Typgenehmigung ergebenden Pflichten durch den Inhaber sicherzustellen.

§ 4

Übereinstimmungsbescheinigungen und Kennzeichnungen

(1) Für jedes dem genehmigten Typ entsprechende Fahrzeug hat der Inhaber der EG-Typgenehmigung eine Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IV Teil A der Typgenehmigungsrichtlinie auszustellen und diese dem Fahrzeug beizufügen. Die Übereinstimmungsbescheinigung muss fälschungssicher sein. Zu diesem Zweck wird sie auf Papier gedruckt, das zum Schutz entweder mit farbigen graphischen Darstellungen oder dem Fahrzeugherstellerzeichen als Wasserzeichen versehen ist. Für jede selbständige technische Einheit oder jedes Bauteil, bei dem es sich nicht um ein Originalteil aus der Baureihe des genehmigten Fahrzeugtyps handelt, das aber dem genehmigten Typ entspricht, hat der Inhaber der EG-Typgenehmigung für diese Teile eine Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IV Teil B der Typgenehmigungsrichtlinie auszustellen und diese der selbständigen technischen Einheit oder dem Bauteil beizufügen; dies gilt nicht, wenn die Anbringung des Typgenehmigungszeichens nach der jeweiligen Einzelrichtlinie vorgeschrieben ist.

(2) Der Inhaber der EG-Typgenehmigung ist ermächtigt, außer der Übereinstimmungsbescheinigung für das betreffende Fahrzeug auch einen Fahrzeugbrief nach näherer Bestimmung durch das Kraftfahrt-Bundesamt auszufüllen; in diesem Fall hat er auf der Übereinstimmungsbescheinigung zu vermerken, dass durch ihn ein Fahrzeugbrief ausgefüllt worden ist. Die Ausfüllung des Fahrzeugbriefes und der Vermerk auf der Übereinstimmungsbescheinigung können auch von einem hierfür durch den Genehmigungsinhaber bevollmächtigten Vertreter vorgenommen werden. Ist der Genehmigungsinhaber in dem Gebiet, in welchem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt, nicht ansässig, ist die Ausfüllung des Fahrzeugbriefes und die entsprechende Vornahme des Vermerks auf der Übereinstimmungsbescheinigung nur durch einen bevollmächtigten Vertreter zulässig, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist.

(3) Der Inhaber einer EG-Typgenehmigung für eine selbständige technische Einheit oder ein Bauteil hat alle in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellten selbständigen technischen Einheiten oder Bauteile nach Artikel 7 Abs. 4 der Typgenehmigungsrichtlinie zu kennzeichnen.

(4) Der Inhaber einer EG-Typgenehmigung, die für eine selbständige technische Einheit oder ein Bauteil Verwendungsbeschränkungen gemäß Artikel 7 Abs. 3 der Typgenehmigungsrichtlinie enthält, hat nach Artikel 7 Abs. 5 der Typgenehmigungsrichtlinie mit jeder hergestellten selbständigen technischen Einheit oder jedem Bauteil ausführliche Angaben über die Beschränkungen und etwa erforderliche Vorschriften über den Einbau mitzuliefern.

(5) Der Inhaber einer EG-Typgenehmigung für eine selbständige technische Einheit, bei der es sich nicht um ein Originalteil aus der Baureihe des genehmigten Fahrzeugtyps handelt, hat nach Artikel 7 Abs. 6 der Typgenehmigungsrichtlinie jeder hergestellten selbständigen technischen Einheit ausführliche Angaben über die Zuordnung zu den Fahrzeugen, für die die Verwendung vorgesehen ist, beizufügen.

(6) Hinsichtlich der Ausführung des Typgenehmigungszeichens gilt Artikel 8 der Typgenehmigungsrichtlinie.

§ 5

Änderung der EG-Typgenehmigung

Der Inhaber der EG-Typgenehmigung hat das Kraftfahrt-Bundesamt über jede Änderung zu den Angaben, die im Beschreibungsbogen enthalten sind, zu unterrichten. Hat der Inhaber der EG-Typgenehmigung einen Technischen Dienst mit der Unterrichtung beauftragt, kann dieser im Einvernehmen mit dem Kraftfahrt-Bundesamt darüber entscheiden, ob die Änderung Auswirkungen auf den EG-Typgenehmigungsbogen hat. Hat die Änderung Auswirkungen auf den EG-Typgenehmigungsbogen, so bedarf es für die notwendige Änderung oder Erweiterung der EG-Typgenehmigung eines Antrags an das Kraftfahrt-Bundesamt. Das Kraftfahrt-Bundesamt nimmt die Änderungen des EG-Typgenehmigungsbogens nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 3 und 4 der Typgenehmigungsrichtlinie vor.

§ 6

Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion

Stellt das Kraftfahrt-Bundesamt fest, dass Fahrzeuge, Systeme, selbständige technische Einheiten oder Bauteile nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen, trifft es die erforderlichen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Produktion mit dem genehmigten Typ erneut sicherzustellen.

§ 7

**Nachträgliche Nebenbestimmungen, Widerruf, Rücknahme
und Erlöschen der EG-Typgenehmigung, Folgemaßnahmen**

(1) Das Kraftfahrt-Bundesamt kann zur Beseitigung aufgetretener Mängel und zur Gewährleistung der Vorschriftsmäßigkeit auch bereits im Verkehr befindlicher Fahrzeuge, selbständiger technischer Einheiten oder Bauteile je nach den Umständen nachträglich Nebenbestimmungen anordnen.

(2) Die EG-Typgenehmigung erlischt, wenn eine oder mehrere der EG-Typgenehmigungen nach Einzelrichtlinien ungültig werden, die Bestandteil des betreffen-

den Beschreibungsbogens sind. Sie erlischt auch bei endgültiger Einstellung der Produktion des genehmigten Typs eines Fahrzeugs, einer selbständigen technischen Einheit oder eines Bauteils.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt kann die EG-Typgenehmigung ganz oder teilweise widerrufen oder zurücknehmen, insbesondere wenn festgestellt wird, dass

1. Fahrzeuge, selbständige technische Einheiten und Bauteile mit einer Übereinstimmungsbescheinigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 4 oder selbständige technische Einheiten oder Bauteile mit einer vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen oder
2. Fahrzeuge, selbständige technische Einheiten oder Bauteile die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden, obwohl sie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung oder einer vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sind, oder
3. der Hersteller nicht über ein wirksames System zur Überwachung der Übereinstimmung der Produktion nach § 3 Abs. 1 verfügt oder dieses System nicht mehr in der vorgesehenen Weise anwendet.

(4) Das Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Abs. 6, Artikel 6 Abs. 1 und 2, Artikel 9 Abs. 3, Artikel 10 Abs. 1 und 3 und Artikel 15 Abs. 3 der Typgenehmigungsrichtlinie innerhalb eines Monats die erforderlichen Unterlagen für jeden Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, einer selbständigen technischen Einheit oder eines Bauteils, für den es die EG-Typgenehmigung erteilt, verweigert, geändert, widerrufen oder zurückgenommen sowie Ausnahmeregelungen zugelassen hat. Im Falle des Erlöschens nach Absatz 2 erfolgt die Benachrichtigung nach Artikel 9 Abs. 5 der Typgenehmigungsrichtlinie.

§ 8

Widerspruch

Gegen die Entscheidung des Kraftfahrt-Bundesamtes ist der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet das Kraftfahrt-Bundesamt als Widerspruchsbehörde.

§ 9

Besondere Verfahren

(1) Die den Mitgliedstaaten nach Artikel 15 Abs. 3 und 4 sowie Artikel 16 der Typgenehmigungsrichtlinie obliegenden Aufgaben werden für die Bundesrepublik Deutschland vom Kraftfahrt-Bundesamt wahrgenommen.

(2) Für Fahrzeuge, Systeme, selbständige technische Einrichtungen und Bauteile, die in Kleinserien oder für die Bundeswehr, die Polizei, den Bundesgrenzschutz, den Zolldienst, die Feuerwehr und die anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes im Sinne von Artikel 15 Abs. 3 Buchstabe a der Typgenehmigungsrichtlinie hergestellt werden, können Allgemeine Betriebserlaubnisse nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt werden. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann für Fahrzeuge, für die in einem anderen Mitgliedstaat eine Typgenehmigung nach Artikel 15 Abs. 3 Buchstabe a der Typgenehmigungsrichtlinie erteilt worden ist, auf Antrag diese Typgenehmigung für die Zulassung im Inland anerkennen. Im übrigen gilt Artikel 15 Abs. 3 Buchstabe a der Typgenehmigungsrichtlinie.

(3) Auf Antrag kann das Kraftfahrt-Bundesamt für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 und 2 der Typgenehmigungsrichtlinie die amtliche Zulassung, den Verkauf und die Inbetriebnahme trotz nicht mehr gültiger Typgenehmigung gemäß Artikel 16 Abs. 1 und 2 der Typgenehmigungsrichtlinie erlauben.

(4) Für Fahrzeuge, Systeme, selbständige technische Einheiten oder Bauteile im Sinne von Artikel 16 Abs. 3 der Typgenehmigungsrichtlinie kann eine EG-Typgenehmigung erteilt werden. Die Vorschriften der §§ 1 bis 8 dieser Verordnung sind entsprechend anzuwenden. Im übrigen gilt Artikel 16 Abs. 3 der Typgenehmigungsrichtlinie in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 36).

§ 10

EG-Typgenehmigungen aus anderen Mitgliedstaaten

(1) In den anderen Mitgliedstaaten auf Grund der Typgenehmigungsrichtlinie erteilte EG-Typgenehmigungen gelten nach Artikel 15 Abs. 1 und 2 der Typgenehmigungsrichtlinie auch im Inland.

(2) Stellt das Kraftfahrt-Bundesamt fest, dass Fahrzeuge, selbständige technische Einheiten oder Bauteile mit einer Übereinstimmungsbescheinigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 4 oder selbständige technische Einheiten oder Bauteile mit einer vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen, kann das Kraftfahrt-Bundesamt die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem die EG-Typgenehmigung erteilt wurde, um eine Prüfung gemäß Artikel 10 Abs. 2 bis 4 der Typgenehmigungsrichtlinie ersuchen. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann die für die Zulassung und Überwachung der Fahrzeuge im Inland zuständigen Stellen über das Ergebnis unterrichten.

(3) Stellt das Kraftfahrt-Bundesamt fest, dass Fahrzeuge, selbständige technische Einheiten oder Bauteile des genehmigten Typs die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden, kann das Kraftfahrt-Bundesamt nach Artikel 12 der Typgenehmigungsrichtlinie deren Veräußerung zur Verwendung im Straßenverkehr im Inland für die Dauer von höchstens 6 Monaten untersagen und teilt dies den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung umgehend mit. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassungsbehörde kann die Zulassung von Fahrzeugen, die unter Absatz 3 fallen, versagen. Sind die betreffenden Fahrzeuge zugelassen oder in den Verkehr gekommen, kann die Zulassungsbehörde nach § 17 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung verfahren. Verbote oder Beschränkungen dürfen die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.

§ 11**Zulassung und Veräußerung**

Neue Fahrzeuge, selbständige technische Einheiten oder Bauteile, für die eine Übereinstimmungsbescheinigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 4 vorgeschrieben ist, dürfen im Inland zur Verwendung im Straßenverkehr nur veräußert oder in Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IV der Typgenehmigungsrichtlinie versehen sind. Selbständige Technische Einheiten oder Bauteile, die unter die Typgenehmigungsrichtlinie fallen, dürfen zur Verwendung im Straßenverkehr im Inland nur veräußert oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit den entsprechenden Einzelrichtlinien übereinstimmen und nach Artikel 7 Abs. 4 der Typgenehmigungsrichtlinie gekennzeichnet sind; sofern die Einzelrichtlinie auch die Anbringung eines Typgenehmigungszeichens vorschreibt, ist die Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IV Teil B der Typgenehmigungsrichtlinie entbehrlich.

§ 12**Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
und mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

Das Kraftfahrt-Bundesamt leistet Amtshilfe, wenn die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unter Berufung auf die Typgenehmigungsrichtlinie oder auf eine Einzelrichtlinie hierum ersuchen.

Abschnitt 2

Anerkennung und Akkreditierung von Stellen zur Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen, selbständigen technischen Einheiten und Bau- teilen

§ 13

Anerkennung und Anerkennungsstelle

- (1) Stellen, die die Aufgaben von Technischen Diensten nach der Typgenehmigungsrichtlinie, nach den in Anhang I der Typgenehmigungsrichtlinie aufgeführten Einzelrichtlinien oder nach den in den jeweiligen Einzelrichtlinien gemäß Artikel 11 der Typgenehmigungsrichtlinie als gleichwertig anerkannten Regelungen wahrnehmen, müssen nach Artikel 14 der Typgenehmigungsrichtlinie anerkannt sein.

- (2) Die Aufgaben der Anerkennung nimmt das Kraftfahrt-Bundesamt als Anerkennungsstelle in Anlehnung an die Norm EN 45003 (Ausgabe Mai 1995) wahr.

§ 14

Verfahren der Anerkennung und Akkreditierung

Für das Verfahren der Anerkennung und Akkreditierung gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 18 der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile vom 9. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3755) in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 3

Akkreditierung von Stellen zur Kontrolle der Systeme zur Überwachung der Übereinstimmung der Produktion

§ 15

Akkreditierung und Akkreditierungsstelle

- (1) Stellen, die die Vorhaltung und die Anwendung von Systemen zur Überwachung der Übereinstimmung der Produktion nach Artikel 4 Abs. 2 und 3 sowie Anhang VI Abschnitt 1.1 der Typgenehmigungsrichtlinie kontrollieren (Zertifizierungsstelle für Qualitätsmanagementsysteme), müssen gemäß den Normen EN 45012 (Ausgabe Mai 1990) und EN 45010 (Ausgabe März 1998) akkreditiert sein.
- (2) Die Aufgaben der Akkreditierung nimmt das Kraftfahrt-Bundesamt als Akkreditierungsstelle nach der Norm EN 45010 (Ausgabe März 1998) wahr. Für die Erteilung, Änderung, Beendigung und Überwachung der Akkreditierung gilt § 20 der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen, die durch die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaates erteilt ist (§ 2 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3), bleibt unberührt.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 16

Harmonisierte Normen

Soweit in dieser Verordnung auf EN- oder EN ISO-Normen Bezug genommen wird, sind diese im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erschienen. Sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 17

Freistellungsklausel

Die anerkannte oder akkreditierte Stelle hat die Bundesrepublik Deutschland und die Länder von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freizustellen, die durch die Ausübung der mit der Anerkennung oder Akkreditierung nach den Abschnitten 2 oder 3 übertragenen Befugnisse verursacht werden.

§ 18

Übergangsvorschriften

(1) § 11 ist für neue Typen von Fahrzeugen, selbständige technische Einheiten und Bauteile ab dem 9. November 2003 anzuwenden. Das Kraftfahrt-Bundesamt gestattet jedoch auf Antrag des Herstellers die Verwendung des früheren Musters der Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IV der EG-Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 225 S. 72), die zuletzt durch die Richtlinie 2000/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 (ABl. EG Nr. L 106 S. 1) geändert worden ist, für einen Zeitraum von weiteren 12 Monaten.

(2) Vor dem 9. November 2003 erteilte EG-Typgenehmigungen für Fahrzeuge, Systeme, technische Einheiten und Bauteile nach der EG-Richtlinie 92/61/EWG bleiben, soweit sie nicht vorher aus anderen Gründen erlöschen, weiterhin gültig. Ab dem 9. November 2004 müssen jedoch alle vom Hersteller ausgestellten Übereinstimmungsbescheinigungen dem in Anhang IV der Typgenehmigungsrichtlinie enthaltenen Muster entsprechen.

(3) Vor dem 17. Juni 1999 gemäß § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilte Allgemeine Betriebserlaubnisse für Fahrzeugtypen bleiben, soweit sie nicht vorher aus anderen Gründen erlöschen, bis zum 16. Juni 2003 gültig. Allgemeine Betriebserlaubnisse oder Allgemeine Bauartgenehmigungen nach den §§ 22 oder 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für Fahrzeugteile, die in den Anwendungsbereich einer Einzelrichtlinie fallen, sind soweit sie nicht vorher aus anderen Gründen erlöschen, noch 4 Jahre ab dem Zeitpunkt gültig, an dem die Einzelrichtlinie in Kraft getreten ist.

Artikel 2

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch [den Entwurf einer Sechsendreißigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften], wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in Anhang I der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 124 S. 1)“

b) In Satz 3 wird die Angabe „Betriebserlaubnisrichtlinie 92/61/EWG“ durch die Angabe „Typgenehmigungsrichtlinie 2002/24/EG“ ersetzt.

2. § 22a Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Einrichtungen, die an Fahrzeugen verwendet werden, deren Zulassung auf Grund eines Verwaltungsverfahrens erfolgt, in welchem ein Mitgliedstaat der Europäischen Union bestätigt, dass der Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit die einschlägigen technischen Anforderungen der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1), der Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 225 S. 72) oder der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 124 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung oder einer Einzelrichtlinie erfüllt.“

3. § 23 Abs. 1 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Der Nachweis einer EG-Typgenehmigung ist bei erstmaliger Zuteilung eines Kennzeichens durch Vorlage der nach den Richtlinien

a) 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABI. EG Nr. L 42 S. 1),

b) 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (ABI. EG Nr. L 225 S. 72) oder

c) 2002/24/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABI. EG Nr. L 124 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Übereinstimmungsbescheinigung zu führen, soweit dieser Nachweis nicht bereits durch die Vorlage des Fahrzeugbriefes erfolgt.“

4. § 30 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in Anhang I der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABI. EG Nr. L 124 S. 1)“

b) In Satz 2 wird die Angabe „Betriebserlaubnisrichtlinie 92/61/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2002/24/EG“ ersetzt.

5. In § 30a Abs. 3 werden die Wörter „Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (ABI. EG Nr. L 225 S. 72)“ durch die Wörter „Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABI. EG Nr. L 124 S. 1)“ ersetzt.

6. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Übergangsvorschrift zu § 30a Abs. 3 (Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, maximales Drehmoment und maximale Nutzleistung des Motors bei Kraftfahrzeugen nach Artikel 1 der Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30.06.1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge) wird aufgehoben.
- b) Die Übergangsvorschrift zu Anlage VIIIb (Anerkennung von Überwachungsorganisationen) wird wie folgt gefasst:

„Anlage VIII b (Anerkennung von Überwachungsorganisationen)

Bis zum 1. Dezember 1999 erteilte Anerkennungen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen (§ 29) sowie von Abnahmen (§ 19 Abs. 3 Nr. 3 oder 4) gelten auch für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen. Die Organisation darf die von ihr mit der Durchführung von Hauptuntersuchungen betrauten Personen nur mit der Durchführung der Sicherheitsprüfungen betrauen, wenn diese Personen hierfür besonders ausgebildet worden sind; die Betrauung ist der nach 1. zuständigen Anerkennungsbehörde mitzuteilen. Die Nummern 2.1 sowie 2.1a sind hinsichtlich der gleichen Rechte und Pflichten nicht auf Überwachungsorganisationen anzuwenden, die vor dem 1. März 1999 amtlich anerkannt worden sind; für sie gilt Nummer 7.2.1 der Anlage VIII in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung und tritt Nummer 2.1a hinsichtlich der Vorschrift, dass die Sachverständigen keiner anderen Organisation angehören dürfen, am 1. Januar 2000 in Kraft. Eine mittelbare Trägerschaft bei einer anderen Organisation ist zulässig, solange der Sachverständige und seine Angestellten nicht von dieser Organisation mit der Durchführung von Hauptuntersuchungen, Abgasuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen und Abnahmen betraut sind. Die Nummer 6.4 tritt am 1. August 1999 in Kraft.“

7. Anlage I wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt a) wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angaben zum Unterscheidungszeichen „AB“ werden wie folgt gefasst:

„AB Aschaffenburg

Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben

B, F, G, I, O, Q

Gruppe IIIa

Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II"

- bb) Die Angaben zum Unterscheidungszeichen „BM“ werden wie folgt gefasst:
„BM Erftkreis in Bergheim, Kreis“
- cc) Die Angaben zum Unterscheidungszeichen „FL“ werden wie folgt gefasst:
„FL Flensburg, Stadt

Anl. II, Gruppe I
Gruppe II
Gruppe IIIb"

- dd) Die Angaben zum Unterscheidungszeichen "KO" werden wie folgt gefasst:
„KO Koblenz, Stadt

Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q

Gruppe Ia Buchstaben A, C, J, P, R,

jeweils von 1 bis 9

Buchstaben D, E, H, L, N, S, T, U, V, W, X, Y, Z

jeweils von 1 bis 99

Gruppe II

Gruppe IIIb

auslaufend:

Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q

Gruppe Ia ausgenommen Buchstaben A, C, J, P, R

jeweils von 1 bis 9

ausgenommen Buchstaben D, E, H, L, N, S, T, U, V,

W, X, Y, Z

jeweils von 1 bis 99

(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des
Kreises Mayen-Koblenz in Koblenz)

Anl. II, Gruppe IIIa von A 1000 bis R 9999

(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des
Kreises Mayen-Koblenz, Dienststelle Mayen)

Anl. II, Gruppe IIIa von S 1000 bis Z 9999

(Abwicklung durch Zulassungsbehörde in Andemach)"

ee) Die Angaben zum Unterscheidungszeichen „OF“ werden wie folgt gefasst:

„OF Offenbach am Main, Stadt

Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q

Gruppe IIIa

Offenbach in Dietzenbach, Kreis

Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q

Gruppe II

Gruppe IIIb"

ff) Die Angaben zum Unterscheidungszeichen „PA“ werden wie folgt gefasst:

„PA Passau

Stadt, Anl. II Gruppe Ia

Gruppe IIIa

Kreis, Anl. II Gruppe Ib

Gruppe II"

b) Abschnitt b) wird wie folgt geändert:

Die Angaben zum Unterscheidungszeichen „GEO“ werden wie folgt gefasst:

„GEO Gerolzhofen, Kreis

(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schweinfurt)"

8. In Nr. 1.2 der Anlage VIII werden nach den Wörtern „der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile“ die Wörter „ , der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge“ eingefügt.

9. Anlage VIIIb wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Allgemeines

Die Anerkennung von Überwachungsorganisationen zur Durchführung von Haupt-

untersuchungen, Abgasuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen (im Folgenden als HU, AU und SP bezeichnet) sowie Abnahmen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder 4) (Organisationen) obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen (Anerkennungsbehörden).“

b) Nummer 6.3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die vom Fahrzeughalter nach 6.2 zu entrichtenden Entgelte sind nach der Preisangabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung von der Organisation in ihren Prüfstellen und – soweit die HU, AU und SP sowie die Abnahmen in einem Prüfstützpunkt vorgenommen werden – in diesem bekannt zu machen.“

c) In Nummer 6.6 wird nach dem Wort „Kraftfahrzeugsachverständigen“ ein Komma eingefügt und das nach dem anschließenden Wort „die“ stehende Komma gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Der 1. Abschnitt der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), die zuletzt durch [den Entwurf der Sechsdreißigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu Unterabschnitt A werden nach den Wörtern „Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile,“ die Wörter „Verordnung über die EG-Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge,“ eingefügt.

2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Gebührennummer 111.1.1 werden die Wörter „gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 70/156/EWG“ durch die Wörter „ohne Vorlage aller relevanten Systemgenehmigungen nach Einzelrichtlinien“ ersetzt.

b) In der Gebührennummer 112.1.3 werden die Wörter „gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 70/156/EWG“ durch die Wörter „ohne Vorlage aller relevanten Systemgenehmigungen nach Einzelrichtlinien“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung der Verordnung über die EG-Typgenehmigung
für Fahrzeuge und Fahrzeugteile

Die Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile vom 9. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3755), zuletzt geändert durch [den Entwurf der Sechsendreißigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften], wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung gilt für die EG-Typgenehmigung von

1. Kraftfahrzeugen mit mindestens vier Rädern und mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und ihren Anhängern (Fahrzeuge), die in einer oder in mehreren Stufen gefertigt werden, sowie
2. Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten nach der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Diese Richtlinie wird für die Zwecke dieser Verordnung als Betriebserlaubnisrichtlinie bezeichnet.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Qualitätssicherungssystems“ durch die Wörter „eines wirksamen Systems zur Überwachung der Übereinstimmung der Produktion“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Den nach Satz 1 erforderlichen Nachweis kann der Antragsteller auch durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Zertifikats über das Vorhandensein eines

Qualitätsmanagementsystems entsprechend EN ISO 9002-1994 oder EN ISO 9001-2000 oder eines gleichwertigen Standards erbringen, das

1. vom Kraftfahrt-Bundesamt als Zertifizierungsstelle,
2. von einer durch das Kraftfahrt-Bundesamt nach § 19 akkreditierten Zertifizierungsstelle oder
3. von einer durch die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaates akkreditierten Zertifizierungsstelle, die von der EG-Typgenehmigungsbehörde dieses Mitgliedstaates anerkannt wird, ausgestellt ist“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die EG-Typgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 4 Abs. 1 bis 4 der Betriebserlaubnisrichtlinie vorliegen und der Antragsteller über ein wirksames System zur Überwachung der Übereinstimmung der Produktion gemäß Anhang X der Betriebserlaubnisrichtlinie verfügt, um zu gewährleisten, dass die herzustellenden Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten jeweils mit dem genehmigten Typ übereinstimmen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder vorzuhalten“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Übereinstimmungsbescheinigung muss fälschungssicher sein. Zu diesem Zweck wird sie auf Papier gedruckt, das zum Schutz entweder mit farbigen graphischen Darstellungen oder dem Fahrzeugherstellerzeichen als Wasserzeichen versehen ist.“

4. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Antrag kann das Kraftfahrt-Bundesamt für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien im Sinne von Art. 8 Abs. 2 Buchstabe b der Betriebserlaubnisrichtlinie die Weitergeltung einer nicht mehr gültigen Genehmigung gemäß Art. 8 Abs. 2 Buchstabe b der Betriebserlaubnisrichtlinie bewilligen.“

5. § 8 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Zulassungsbehörde kann die Zulassung von Fahrzeugen, die unter Absatz 3 fallen, versagen. Sind die betreffenden Fahrzeuge zugelassen oder in den Verkehr gekommen, kann die Zulassungsbehörde nach § 17 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung verfahren. Verbote oder Beschränkungen dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „müssen gemäß den Normen EN 45 012 (Ausgabe September 1989) und EN 45 002 (Ausgabe Mai 1990) akkreditiert sein“ durch die Wörter „müssen gemäß den Normen EN 45012 (Ausgabe Mai 1990) und EN 45010 (Ausgabe März 1998) akkreditiert sein“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach der Norm EN 45 003 (Ausgabe September 1989)“ durch die Wörter „nach der Norm EN 45010 (Ausgabe März 1998)“ ersetzt.

7. § 21 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert hinterlegt.“

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 15. Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 124 S. 1) - Typgenehmigungsrichtlinie - in das nationale Recht der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt.

Bislang musste ein Hersteller von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen für die von ihm produzierten Fahrzeuge in den jeweiligen EG-Mitgliedstaaten bei der Genehmigungsbehörde eines jeden Mitgliedstaates die jeweilige nationale Typgenehmigung für das Fahrzeug einholen. In Deutschland war dies die Allgemeine Betriebserlaubnis nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), die vom Kraftfahrt-Bundesamt erteilt wurde. Künftig reicht eine einzige EG-Typgenehmigung, die von der Genehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats nach den harmonisierten EG-Bestimmungen erteilt wird, aus. Diese in einem EG-Mitgliedstaat erteilte EG-Typgenehmigung muss in allen übrigen Mitgliedstaaten anerkannt werden (Artikel 15 der Typgenehmigungsrichtlinie).

Nicht nur bei der EG-Typgenehmigung selbst, sondern auch in deren Vorfeld bei den hierzu notwendigen Prüfungen gibt es bedeutende Vereinfachungen. Für den Fahrzeugtyp werden nicht mehr nationale Prüfungen, sondern nur noch eine EG-weit gültige Prüfung bzw. Typgenehmigung nach den kraftfahrzeugtechnischen Einzelrichtlinien benötigt. Hierbei - und dies ist eine weitere Vereinfachung - ist nicht erforderlich, dass die Typgenehmigungen nach Einzelrichtlinien in dem Mitgliedstaat vorgenommen werden müssen, dessen Genehmigungsbehörde die EG-Typgenehmigung für das Fahrzeug erteilt. Vielmehr können die Genehmigungen gemäß den kraftfahrzeugtechnischen Einzelrichtlinien auch in anderen Mitgliedstaaten erteilt worden sein.

Die technischen Standards für die einzelnen Fahrzeugkomponenten werden ebenfalls EG-weit vereinheitlicht. Für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge gibt es kraft-

fahrzeugtechnische Einzelrichtlinien, die als Voraussetzungen für die Erteilung der EG-Typgenehmigung für das komplette Fahrzeug erfüllt werden müssen.

2. Die EG-Typgenehmigung kann sich auf das gesamte Fahrzeug oder auf Systeme, selbständige technische Einheiten und Bauteile erstrecken. Unter System werden alle Fahrzeugsysteme, beispielsweise Bremsanlage, Einrichtungen zur Abgasreinigung usw., die die Anforderungen der Einzelrichtlinien erfüllen, verstanden. Eine selbständige technische Einheit ist eine Einrichtung, beispielsweise ein Austausch-Schall-dämpfer, die Bestandteil eines Fahrzeugs sein soll und die die Anforderungen einer Einzelrichtlinie erfüllen muss und für die gesondert, jedoch nur in Bezug auf einen oder mehrere bestimmte Fahrzeugtypen eine Typgenehmigung erteilt werden kann. Unter Bauteil im Sinne der Richtlinie ist eine Einrichtung, beispielsweise eine Leuchte, zu verstehen, die die Anforderungen einer Einzelrichtlinie erfüllt und die Bestandteil eines Fahrzeugs bilden soll. Im Gegensatz zur selbständigen technischen Einheit kann für ein Bauteil unabhängig von einem Fahrzeug eine EG-Typgenehmigung erteilt werden.
3. Die Umsetzung der Typgenehmigungsrichtlinie erfolgt in der Weise, dass in den Einzelvorschriften der Rechtsverordnung auf die entsprechenden Vorschriften der Richtlinie Bezug genommen wird. Nur soweit notwendig sind die Regelungen der Typgenehmigungsrichtlinie in der Verordnung inhaltlich wiedergegeben. Dadurch wird die Wiederholung der sehr ins Einzelne gehenden Vorschriften sowie der umfangreichen Anhänge der Typgenehmigungsrichtlinie weitgehend vermieden. Dieses Verfahren ist vertretbar, da die Richtlinie grundsätzlich für die unmittelbare Anwendung durch Hersteller, Technische Dienste und Behörden konzipiert und formuliert ist.

Darüber hinaus enthält die Verordnung in ihrem ersten Abschnitt Verfahrensvorschriften, die notwendig sind, weil die Typgenehmigungsrichtlinie insoweit die Konkretisierung und Ausführung des EG-Typgenehmigungsverfahrens den Mitgliedstaaten überlässt. Außerdem bestimmt die Verordnung die Zuständigkeit des Kraftfahrt-Bundesamtes als Genehmigungs-, Akkreditierungs- und Widerspruchsbehörde.

Außer der Einführung des EG-Typgenehmigungsverfahrens für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (Artikel 1) enthält die Verordnung die notwendigen Änderungen der StVZO (Artikel 2), der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Ar-

tikel 3) und der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile (Artikel 4).

Zur Verdeutlichung ist darauf hinzuweisen, dass die Beschreibung eines Fahrzeugs als zweirädriges oder dreirädriges Kraftfahrzeug in dieser Verordnung sich nur auf die Erteilung einer diesbezüglichen EG-Typgenehmigung bezieht. Eine Regelung der Fahrerlaubnisklasse ist damit nicht verbunden.

Die Verordnung ist gemeinsam vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassen, da die EG-Typgenehmigung auch die Prüfung der Einzelrichtlinien umfasst, die zum Schutz vor den von Fahrzeugen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen bestehen.

4. Kosten

Durch die vorliegende Verordnung erhält das Kraftfahrt-Bundesamt die Aufgabe, EG-Typgenehmigungen für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge sowie EG-Typgenehmigungen für Systeme, selbständige technische Einheiten und Bauteile nach der Typgenehmigungsrichtlinie zu erteilen. Es erhält ferner die Aufgabe, die Anerkennung und Akkreditierung von Stellen zur Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen, Systemen, selbständigen technischen Einheiten und Bauteilen sowie die Akkreditierung von Stellen zur Kontrolle der Systeme zur Überwachung der Übereinstimmung der Produktion und die Verifizierung und Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen bei der Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich der Kontrolle der Konformität der Produkte mit den jeweils genehmigten Typen durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes entstehen nicht:

1. Die EG-Typgenehmigung ersetzt nach und nach das bisherige Typgenehmigungsverfahren (z. B. Verminderung der Anzahl der Allgemeinen Betriebserlaubnisse nach § 20 StVZO, insbesondere nach Ablauf der Übergangsfrist für die Erteilung neuer Typgenehmigungen).

2. Die Zahl der EG-Typgenehmigungen für Fahrzeuge, Systeme, selbständige technische Einheiten und Bauteile wird voraussichtlich zunehmen. Jedoch ist auch hier längerfristig mit Kompensationseffekten zu rechnen, so dass insgesamt ein Mehraufwand beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht erwartet wird.
3. Zusätzliche Verfahren der Anerkennung/Akkreditierung von Technischen Diensten werden nicht erwartet, da die Stellen zur Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen, Systemen, selbständigen technischen Einheiten und Bauteilen nach der Typgenehmigungsrichtlinie identisch mit den Stellen sind, die diese Aufgaben bereits im Rahmen der Typgenehmigung von Fahrzeugen nach der Richtlinie 70/156/EWG durchführen.
4. Zusätzliche Verfahren der Anerkennung/Akkreditierung von Zertifizierungsstellen werden nicht erwartet, da auch hier Deckungsgleichheit mit den Stellen erwartet wird, die bereits im Typgenehmigungsverfahren von Fahrzeugen nach der Richtlinie 70/156/EWG tätig sind.

Die dem Bund entstehenden Kosten werden durch entsprechende Gebührentatbestände in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr abgedeckt.

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden:

Der Anteil der von dieser Verordnung betroffenen zulassungspflichtigen Fahrzeugtypen an der Gesamtzahl der Neuzulassungen beträgt ca. 5 %. Bei den Zulassungsbehörden kann begrenzter Mehraufwand dann entstehen, wenn ein Halter bei der Zulassung eines Fahrzeugs zum Nachweis der EG-Typgenehmigung nur die Übereinstimmungsbescheinigung vorlegt und kein Datenblatt des Kraftfahrt-Bundesamtes vorliegt. Die Zulassungsbehörden müssen in diesen Fällen die technischen Daten der Fahrzeuge von der Übereinstimmungsbescheinigung in den auszufertigenden Fahrzeugbrief übertragen. Derartige Situationen kommen jedoch nur in der Anfangsphase vor, nämlich wenn Fahrzeuge eines in einem anderen Mitgliedstaat genehmigten Fahrzeugtyps in Deutschland zugelassen werden sollen, bevor das Kraftfahrt-Bundesamt auf Grund entsprechender Informationen der betreffenden Genehmigungsbehörde

dieses Mitgliedstaates einen Datensatz erstellen und den Zulassungsbehörden zur Verfügung stellen konnte.

Sonstige messbare Kosten, wie z. B. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Verordnung über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge)

Zu § 1:

Absatz 1 beschreibt unter Hinweis auf die Typgenehmigungsrichtlinie den Anwendungsbereich der Verordnung und führt den Begriff „EG-Typgenehmigung“ ein. Absatz 2 übernimmt die Einteilung der in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Fahrzeuge in die Klassen, die in der Typgenehmigungsrichtlinie vorgesehen sind. Absatz 3 enthält im Interesse der Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit die Zusammenstellung von Fahrzeugen, Systemen, selbständigen technischen Einheiten und Bauteilen, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

Zu § 2:

In Absatz 1 wird bestimmt, dass Genehmigungsbehörde für die Bundesrepublik Deutschland das Kraftfahrt-Bundesamt ist. Dies entspricht der Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes.

Absatz 2 führt das Antragsverfahren auf Erteilung einer EG-Typgenehmigung unter Bezugnahme auf die Artikel 3 und 11 der Typgenehmigungsrichtlinie ein.

Absatz 3 enthält eine Verfahrensvereinfachung. Die an sich vorgesehene Vorlage von EG-Typgenehmigungsbogen für Systeme, selbständige technische Einheiten und Bauteile ist nicht erforderlich, wenn die betreffenden Bescheinigungen bereits beim Kraftfahrt-Bundesamt in früheren Verfahren erteilt wurden und somit dem Amt schon vorliegen.

Im Absatz 4 wird dem Antragsteller bei der Einreichung und bei der Begründung seines Antrags auf Erteilung einer EG-Typgenehmigung die Möglichkeit eingeräumt, sich der Unterstützung eines Technischen Dienstes zu bedienen.

Absatz 5 regelt die Überwachung des Systems zur Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion mit dem genehmigten Typ, über das jeder Antragsteller nach § 3 Abs. 1 verfügen muss. Nach Artikel 4 der Typgenehmigungsrichtlinie muss der Mitgliedstaat, der die Typgenehmigung erteilt, die notwendigen Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass beim Hersteller geeignete Vorkehrungen getroffen werden, damit die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, selbständigen technischen Einheiten und Bauteile jeweils mit dem genehmigten Typ übereinstimmen. Es handelt sich hierbei um das System, das jeder Hersteller von Fahrzeugen, Systemen, selbständigen technischen Einheiten und Bauteilen vorhalten und einsetzen muss.

Gemäß Absatz 6 wird die Feststellung, ob der Hersteller ein solches System vorhält und praktiziert, entweder durch das Kraftfahrt-Bundesamt selbst, durch die Genehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats oder durch eine Zertifizierungsstelle durch Beauftragung im Einzelfall festgestellt.

Absatz 7 legt dem Antragsteller die Verpflichtung auf zu erklären, dass für denselben Typ in einem anderen Mitgliedstaat eine EG-Typgenehmigung nicht beantragt worden ist. Diese Vorschrift ist erforderlich, da Artikel 3 der Typgenehmigungsrichtlinie klarstellt, dass für ein und denselben Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, einer selbständigen Technischen Einheit oder eines Bauteils der entsprechende Antrag jeweils nur in einem Mitgliedstaat gestellt werden darf.

Zu § 3:

Absatz 1 legt fest, dass das Vorhandensein eines Systems zur Überwachung der Übereinstimmung der Produktion die notwendige Voraussetzung für die Erteilung einer EG-Typgenehmigung ist.

Absatz 2 räumt dem Kraftfahrt-Bundesamt die Möglichkeit ein, die EG-Typgenehmigung mit Nebenbestimmungen zu versehen.

Zu § 4:

Absatz 1 enthält Regelungen zur Ausstellung von Übereinstimmungsbescheinigungen nach den Anhängen IV Teil A und B durch den Inhaber einer EG-Typgenehmigung.

Durch Absatz 2 wird der Inhaber einer EG-Typgenehmigung ermächtigt, für das betreffende Fahrzeug Fahrzeugbriefe nach näherer Bestimmung durch das Kraftfahrt-Bundesamt auszufüllen. In diesem Fall wird er verpflichtet, auf der Übereinstimmungsbescheinigung zu vermerken, dass durch ihn ein Fahrzeugbrief ausgestellt worden ist. Hierdurch soll vermieden werden, dass auf der Grundlage einer Übereinstimmungsbescheinigung weitere Fahrzeugbriefe ausgestellt werden.

Absatz 3 enthält die Verpflichtung des Inhabers einer EG-Typgenehmigung für eine selbständige technische Einheit oder Bauteil, alle in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellten selbständigen technischen Einheiten und Bauteile zu kennzeichnen.

Sind dem Inhaber einer EG-Typgenehmigung, die für eine selbständige technische Einheit oder ein Bauteil erteilt worden ist, Verwendungsbeschränkungen auferlegt worden, so hat er nach Absatz 4 mit jeder hergestellten selbständigen technischen Einheit oder jedem Bauteil ausführliche Angaben über die Beschränkungen und Vorschriften über den Einbau mitzuliefern.

Absatz 5 verpflichtet den Inhaber einer EG-Typgenehmigung für eine selbständige technische Einheit, bei der es sich nicht um ein Originalteil aus der Baureihe des genehmigten Fahrzeugtyps handelt, mit jeder hergestellten selbständigen technischen Einheit Angaben über die Zuordnung zu den Fahrzeugen, für die die Verwendung vorgesehen ist, mitzuliefern.

Absatz 6 erklärt hinsichtlich der Ausführung von Typgenehmigungskennzeichen Artikel 8 der Typgenehmigungsrichtlinie für anwendbar.

Zu § 5:

Nach Satz 1 hat jeder Genehmigungsinhaber das Kraftfahrt-Bundesamt über relevante Änderungen zu unterrichten. Diese Regelung ist notwendig, um der Verpflichtung aus Artikel 9 Abs. 1 der Typgenehmigungsrichtlinie nachzukommen.

Satz 2 bestimmt, dass der Technische Dienst im Einvernehmen mit dem Kraftfahrt-Bundesamt darüber entscheiden kann, ob die Änderung Auswirkungen auf den EG-Typgenehmigungsbogen hat. Hat die Änderung entsprechende Auswirkungen, besteht eine Verpflichtung, für die notwendige Änderung oder Erweiterung der EG-Typgenehmigung einen Antrag an das Kraftfahrt-Bundesamt zu stellen.

Zu § 6:

Durch § 6 wird das Kraftfahrt-Bundesamt ermächtigt, wenn es die Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ feststellt, die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können, um die Übereinstimmung der Produktion mit dem genehmigten Typ erneut sicherzustellen.

Zu § 7:

Durch Absatz 1 und 3 werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten der EG-Typgenehmigung die Instrumente des deutschen Verwaltungsverfahrensrechts verankert. Es handelt sich um die nachträgliche Anordnung von Nebenbestimmungen sowie um den Widerruf und die Rücknahme der EG-Typgenehmigung, wenn gegen Pflichten aus der Typgenehmigung verstoßen wird.

Absatz 2 enthält die Gründe für das Erlöschen einer EG-Typgenehmigung.

In Absatz 4 werden die Mitteilungspflichten des Kraftfahrt-Bundesamtes geregelt.

Zu § 8:

Die Zuständigkeit des Kraftfahrt-Bundesamtes ergibt sich aus § 73 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Vorschrift besitzt daher ausschließlich klarstellenden Charakter.

Zu § 9:

Hinsichtlich der Vorschriften für die besonderen Verfahren in Artikel 15 Abs. 3 und Artikel 16 der Typgenehmigungsrichtlinie über

- Fahrzeuge, Systeme, selbständige technische Einheiten oder Bauteile, die in Kleinserien hergestellt werden,
- Fahrzeuge, Systeme, selbständige technische Einheiten oder Bauteile für die Bundeswehr, die Polizei, den Bundesgrenzschutz, den Zolldienst, die Feuerwehr und die anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes,
- Fahrzeuge, selbständige technische Einheiten und Bauteile aus auslaufenden Serien,
- Fahrzeuge, Bauteile und selbständige technische Einheiten, die auf Grund bestimmter angewandter Technologien oder Merkmale eine oder mehrere Anforderungen einer oder mehrerer Einzelrichtlinien nicht erfüllen können,

gelten Sonderbestimmungen.

In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann das Kraftfahrt-Bundesamt Ausnahmen genehmigen. Die Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen muss das Kraftfahrt-Bundesamt nach pflichtgemäßem Ermessen treffen. Die Einräumung eines Ermessens ist notwendig, da im Fall von Kleinserien grundsätzlich formal Ausnahmen von allen Einzelrichtlinien getroffen werden können. In den Fällen nach Absatz 4 wird die Typgenehmigung erst nach Zustimmung der Europäischen Kommission erteilt.

Zu § 10:

Diese Vorschrift enthält Regelungen zu Fahrzeugen, selbständigen technischen Einheiten und Bauteilen, für die in den anderen Mitgliedstaaten eine EG-Typgenehmigung erteilt wurde.

Absatz 1 regelt, dass EG-Typgenehmigungen aus anderen Mitgliedstaaten auch im Inland gelten.

In Absatz 2 ist geregelt, wie zu verfahren ist, wenn Fahrzeuge, selbständige technische Einheiten und Bauteile mit einer Übereinstimmungsbescheinigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 4 oder selbständige technische Einheiten oder Bauteile mit einer vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen. Ihre Zulassung und ihr Inverkehrbringen kann nicht verweigert werden. Die Maßnahmen haben sich auf die Un-

terrichtung der verantwortlichen Genehmigungsbehörden in dem betreffenden Mitgliedstaat zu beschränken. Bei fehlender Übereinstimmung soll das Kraftfahrt-Bundesamt die Möglichkeit erhalten, eine Überprüfung durch die ausländischen Genehmigungsbehörden zu veranlassen.

Nur in den Fällen, in denen Fahrzeuge, selbständige technische Einheiten oder Bauteile des genehmigten Typs die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden, kann gemäß Absatz 3 die Veräußerung zur Verwendung im Straßenverkehr für die Dauer von höchstens 6 Monaten untersagt werden.

Absatz 4 regelt die Aufgaben der Zulassungsbehörden in diesen Verfahren.

Zu § 11:

§ 11 enthält das sich aus der Typgenehmigungsrichtlinie ergebene Verkaufs- und Zulassungsverbot von Fahrzeugen, selbständigen technischen Einheiten und Bauteilen, soweit sie nicht mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung bzw. nicht mit einem vorgesehenen Genehmigungszeichen versehen sind.

Zu § 12:

Mit dieser Vorschrift wird innerstaatlich die sich aus der Typgenehmigungsrichtlinie ergebende Verpflichtung zur gegenseitigen Zusammenarbeit festgelegt. Diese Aufgabe wird dem Kraftfahrt-Bundesamt übertragen.

Zu § 13:

Absatz 1 dient der Durchführung von Art. 14 Abs. 1 Buchstabe b der Typgenehmigungsrichtlinie. Danach müssen die Technischen Dienste, die im Rahmen der EG-Typgenehmigung die Prüfung von Fahrzeugen, Systemen, selbständigen technischen Einheiten und Bauteilen durchführen, der Norm EN 45001 entsprechen.

Absatz 2 weist die Aufgabe der Anerkennung von Technischen Diensten dem Kraftfahrt-Bundesamt als Anerkennungsstelle zu. Innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Amtes ist § 2 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Errichtung des Kraftfahrt-Bundesamtes vom 4. August 1951 (BGBl. I S. 488). Das Amt ist somit berechtigt, neben der Genehmigung auch selbst Prüfungen vorzunehmen. Es kann jedoch auch eine andere

Stelle mit der Durchführung der Prüfung beauftragen. Die Übertragung der Prüfungsbe-
fugnis braucht nicht in jedem Einzelfall zu erfolgen, sondern kann auch allgemein für eine
unbestimmte Zahl von Prüfungsfällen vorgenommen werden. Die Anerkennung von Prüf-
stellen nach der Norm EN 45001 stellt eine solche allgemeine Auftragserteilung dar und
gehört somit sachlich zum Aufgabenbereich des Kraftfahrt-Bundesamtes. Die Anerken-
nungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes soll die Anforderung der Norm EN 45003 erfüllen.
Dies wird durch Absatz 2 noch einmal ausdrücklich klargestellt. Im übrigen nimmt das
Kraftfahrt-Bundesamt diese Aufgabe bereits im Rahmen der Erteilung von EG-
Typgenehmigungen nach der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge
und Fahrzeugteile vor.

Zu § 14:

Das Verfahren der Anerkennung und Akkreditierung ist durch die Verordnung über die EG-
Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile geregelt. Ein Verweis auf die Anwen-
dung dieser Bestimmungen ist daher ausreichend.

Zu § 15:

Die Hersteller von Fahrzeugen, selbständigen technischen Einheiten und Bauteilen, müs-
sen ein System zur Überwachung der Übereinstimmung der Produktion einrichten und
praktizieren. Zulässig sind jedoch auch eigene betriebliche Standards, die die vorgesehe-
ne Wirksamkeit haben. Nach § 3 Abs. 1 sind die Hersteller verpflichtet, diese Anforderun-
gen an die Qualitätssicherung zu erfüllen. § 3 Abs. 1 erklärt deren Einhaltung zur Bedin-
gung für die Erteilung der EG-Typgenehmigung.

Absatz 1 sieht die Akkreditierung der Stellen vor, die die Einrichtung und die Anwendung
von Systemen zur Überwachung der Übereinstimmung der Produktion bei den Herstellern
kontrollieren sollen.

Absatz 2 regelt die Übertragung der Aufgaben der Akkreditierungsstelle auf das Kraftfahrt-
Bundesamt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 2 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes über die
Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 4. August 1951 (BGBl. I S. 488).

Absatz 3 stellt klar, dass Akkreditierungen unberührt bleiben, die von den zuständigen
Stellen eines anderen Mitgliedstaates vorgenommen wurden.

Zu § 16:

Diese Vorschrift verweist auf die archivmäßige Niederlegung der EN- und EN ISO-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, beim Deutschen Patent- und Markenamt.

Zu § 17:

Diese Vorschrift enthält eine Freistellungsklausel für das Kraftfahrt-Bundesamt, die der Klausel in § 10 des Kraftfahrersachverständigengesetzes nachgebildet ist.

Zu § 18:

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen. Das Übergangsrecht ergibt sich aus der Typgenehmigungsrichtlinie.

Absatz 1 enthält Bestimmungen über den Zeitpunkt, zu dem die zur Umsetzung der Typgenehmigungsrichtlinie zu erlassenden nationalen Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

Absatz 2 enthält Regelungen zur Gültigkeit von EG-Typgenehmigungen für Fahrzeuge, Systeme, technische Einheiten und Bauteile nach der Richtlinie 92/61/EWG.

Absatz 3 regelt gemäß Artikel 15 Abs. 3 Buchstabe b der Typgenehmigungsrichtlinie, wie mit den bisherigen nationalen Typgenehmigungen (Bezeichnung lautet für Fahrzeuge „Allgemeine Betriebserlaubnis“ und für Fahrzeugteile „Allgemeine Bauartgenehmigung“) nach den §§ 20, 22 und 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu verfahren ist.

Zu Artikel 2 (Änderungen der StVZO):

Zu Nr. 1 (§ 19):

Zu Buchstabe a:

Die Neufassung dient der Aktualisierung der Vorschrift, da die Richtlinie 92/61/EWG durch die Richtlinie 2002/24/EG aufgehoben und ersetzt wird.

Zu Buchstabe b:

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a hingewiesen.

Zu Nr. 2 (§ 22a):

Durch die Aufnahme der Richtlinie 92/61/EWG über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und der Richtlinie 2002/24/EG über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Fahrzeuge in § 22a StVZO wird klargestellt, dass EG-Genehmigungen für Fahrzeugteile in Deutschland anerkannt werden.

Zu Nr. 3 (§ 23):

Durch die Neufassung des Satzes 7 wird geregelt, dass der Nachweis für das Vorliegen der EG-Typgenehmigung bei erstmaliger Zuteilung des Kennzeichens durch Vorlage der in den aufgeführten Richtlinien vorgeschriebenen Übereinstimmungsbescheinigung zu führen ist, wenn kein Fahrzeugbrief durch den Hersteller ausgefüllt worden ist.

Zu Nr. 4 (§ 30):

Es wird auf die Begründung zu Nr. 1 hingewiesen

Zu Nr. 5 (§ 30a):

Es wird auf die Begründung zu Nr. 1 hingewiesen

Zu Nr. 6 (§ 72):

Zu Buchstabe a:

Die Übergangsvorschrift zu § 30a Abs. 3 ist aufzuheben, da der Übergangszeitraum bis zur Anwendung des bisherigen § 30a Abs. 3 abgelaufen ist.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 7 (Anlage I):

Anpassung der Anlage an bereits durch Verkehrsblattverlautbarungen vorab freigegebenen Unterscheidungszeichen sowie Berichtigung (Buchstabe b).

Zu Nr. 8 (Anlage VIII):

Durch die Einbeziehung der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für zweirädrige und dreirädrige Kraftfahrzeuge in die Anlage VIII wird sichergestellt, dass sich Hauptunter-

suchungen und Sicherheitsüberprüfungen auch auf die Vorschriften dieser Verordnung beziehen.

Zu Nr. 9 (Anlage VIII b):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr):

Zu Nr. 1:

Die Änderung ist erforderlich, um zu verdeutlichen, dass sich die im 1. Abschnitt des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr aufgeführten Gebühren des Bundes auch auf Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge beziehen.

Zu Nr. 2:

Durch die Änderung der Gebührennummern 111.1.1 und 112.1.3 wird die Anwendbarkeit dieser Regelungen verdeutlicht. Durch den Wegfall der Bezugnahme auf die Richtlinie 70/156/EWG werden diese Regelungen auch für die EG-Typgenehmigungen von zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen geöffnet.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile):

Artikel 4 enthält die notwendigen Änderungen der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile. Neben redaktionellen und klarstellenden Änderungen werden als Grundlage für die verschiedenen Verfahren in der Verordnung herangezogene internationale Normen dem aktuellen Stand angepasst.

Zu Nr. 1 (§ 1):

§ 1 Abs. 1 wird zur Wiederherstellung der Bezugnahme auf die Richtlinie 70/156/EWG neu gefasst. Zugleich wird klargestellt, dass diese Richtlinie für die Zwecke der EG-TypV als Betriebserlaubnisrichtlinie bezeichnet wird.

Zu Nr. 2 (§ 2):

Zu Buchstabe a:

Der bisherige Absatz 2 Satz 3 enthält die Regelung, dass der Antragsteller, der seinen Sitz nicht im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder im Gebiet, in dem das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt, hat, einen in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen hat. In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass es ausreicht, Verwaltungsentscheidungen bis hin zum Entzug einer Genehmigung auch international auf herkömmlichem Wege zuzustellen.

Zu Buchstabe b:

Die geänderten Bezeichnungen in Absatz 5 ergeben sich aus der Richtlinie 98/14/EG zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG.

Zu Nr. 3 (§ 3):

Zu Buchstabe a:

Vergleiche Begründung zu Nr. 2 zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b:

Zu Buchstaben aa:

Die Änderung entspricht einer Forderung der Europäischen Kommission, die darauf hingewiesen hat, dass die bisherige Regelung nicht dem Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 70/156/EWG entspricht.

Zu Buchstaben bb:

Die Ergänzung zur Fälschungssicherheit der Übereinstimmungsbescheinigung folgt aus Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie 70/156/EWG auf Grund einer Änderung dieser Richtlinie durch die Richtlinie 98/14/EG.

Zu Nr. 4 (§ 7 Abs. 3):

Die Änderung ergibt sich aus Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 70/156/EWG, die auf Grund der Richtlinie 98/14/EG geändert worden ist.

Zu Nr. 5 :

Die Änderung dient der Harmonisierung der Vorschrift mit der Bestimmung des Artikel 1 § 10 Abs. 4.

Zu Nr. 6 :

Zu den Änderungen zu Buchstaben a und b wird auf die Begründung zu Nr. 2 zu Buchstabe b hingewiesen.

Zu Nr. 7:

Übernahme der aktualisierten Bezeichnung „Deutsches Patent- und Markenamt.“

Zu Artikel 5:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.